

Checkliste für Vertragspartner des OEG-Trauma-Netzwerkes in Hessen

Patientendaten:

Name, Vorname:	
Anschrift:	
Geburtsdatum:	
zuständiges HAVS nach Wohnort:	

§ 1 Abs. 1 OEG:

„Wer im **Geltungsbereich dieses Gesetzes**¹ oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines **vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs**² gegen seine oder eine andere Person³ oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine **gesundheitliche Schädigung**⁴ erlitten hat,[...].“

Vorab: Im Falle eines Arbeits- oder Wegunfalls ist die zust. gesetzl. Unfallversicherung bzgl. der weiteren Kostenübernahme zu informieren (vgl. § 2 Kooperationsvertrag)

Voraussetzung	Ja?
1. im Geltungsbereich des OEG <ul style="list-style-type: none"> in der BRD oder auf deutschem Schiff bzw. in einem deutschen Luftfahrzeug auch: Gewalttat im Ausland, wenn Wohnsitz in BRD und nur vorübergehend (max. 6 Monate) im Ausland aufgehalten 	
2. Vorsätzlicher, rechtswidriger <u>und</u> tätlicher Angriff	
Vorsätzlicher Angriff mit Wissen und Wollen	
Rechtswidriger Angriff nach dem StGB	
Tätlicher Angriff (gewaltsames Vorgehen gegen eine Person in feindseliger Absicht) auch: absichtliche Vergiftung, Einsatz gemeingefährlicher Mittel wie Brandstiftung oder Sprengstoffanschlag; Angriff auch unter Einsatz eines KfZ (seit 10.06.21); nicht: Unfall, Stalking & Mobbing (außer eine Tötlichkeit liegt vor)	
3. gegen seine <u>oder</u> eine andere Person <u>oder</u> durch dessen rechtmäßige Abwehr	
Gegen seine Person (Primärgeschädigte)	
Gegen eine andere Person <ul style="list-style-type: none"> Tat geht fehl und trifft eine andere Person Schockschaden (Sekundärgeschädigte): <u>Zeuge</u> einer schweren Gewalttat (auch durch Hören) oder des Sterbens des Primäropfers, wenn man direkt nach der Tat am Tatort eingetroffen und subjektiv der Auffassung sein durfte, sich unmittelbar in Gefahr zu befinden; <u>Empfänger einer Nachricht</u> über eine besonders schreckliche Gewalttat, wenn eine personale Nähe zum Opfer vorliegt (bspw. Ehe- sowie Eltern-/Kindschaftsverhältnisse); <u>Auffinden eines Getöteten oder Verletzten</u> nach einer schweren Gewalttat (wie bspw. Mord, Totschlag, schwere Körperverletzung), wenn eine personale Nähe zum Opfer besteht (s.o.); 	
Rechtmäßige Abwehr nach § 32 StGB (Notwehr und Nothilfe)	

Nur wenn die Punkte 1-3 bejaht werden, findet das OEG Anwendung!
Im Zweifel → Nachfrage beim jeweils zuständigen HAVS

Checkliste (ausgefüllt) bitte nach der ersten probatorischen Sitzung mit dem Kurzantrag und dem ersten Befundbericht an das jeweils zuständige HAVS senden.